

MEISTER – B A F Ö G

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Nach der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zum 1. Juli 2009 bestehen aufgrund veränderter Förderrichtlinien auch für Meisteranwärter/innen im Agrarbereich verbesserte Möglichkeiten, finanzielle Zuwendungen in Form des so genannten „Meister-Bafögs“ zu erhalten.

Zuständig für die Abwicklung der Förderanträge ist in Niedersachsen die N-Bank in Hannover.

Nachstehend in Auszügen eine Übersicht über die wesentlichen Förderungsgrundlagen:

- **Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden Fortbildungen in Vollzeit- oder Teilzeitform, die fachlich gezielt auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung vorbereiten.

- **Anspruchsberechtigte:**

Fachkräfte, Handwerker oder Techniker, die sich z. B. zum Meister / zur Meisterin, zum Fachagrarwirt / zur Fachagrarwirtin o. ä. weiter qualifizieren wollen.

Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss rechtlich geregelt sein und über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Es darf noch keine berufliche Qualifikation vorliegen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Nicht gefördert werden Studienabschlüsse.

- **Förderungsvoraussetzungen:**

Vollzeitform

- Mind. 400 Unterrichtsstunden
- Abschluss innerhalb 36 Monaten
- In jeder Woche Lehrveranstaltungen an 4 Werktagen mit mind. 25 Unterrichtsstunden
- Förderungshöchstdauer 36 Monate

Teilzeitform

- Insgesamt mind. 400 Unterrichtsstunden
- Abschluss der Maßnahme innerhalb von 48 Monaten
- Innerhalb von 8 Monaten mind. 150 Unterrichtsstunden
- Förderungshöchstdauer 48 Monate

▪ **Darlehen**

Welche Leistungen werden gewährt?

Maßnahmebeitrag:

Bei Vollzeit- und Teilzeitlehrgängen: Einkommens- und vermögensunabhängig

Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren können bis zu einem Höchstbetrag von 10.226,00 € durch einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % gefördert werden. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Die verbleibenden Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie die Hälfte der Kosten eines Arbeitsprojektes im Rahmen der Prüfung (bis max. 1.534,00 €) können durch ein zinsgünstiges Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert werden.

Unterhaltsbeitrag:

Bei Vollzeitmaßnahmen umfasst die Förderung zusätzlich zu den Maßnahmebeiträgen auch einkommens- und vermögensabhängig einen monatlichen Beitrag zum Lebensunterhalt (Zuschuss- und Darlehensanteil):

	max. Förderung/Monat
➤ Allein stehend ohne Kind	697,00 €
➤ Allein stehend mit einem Kind	907,00 €
➤ Für Verheiratete	912,00 €
➤ Für Verheiratete mit einem Kind	1.122,00 €
➤ Für Verheiratete mit zwei Kindern	1.332,00 €

Der Zuschuss beträgt hier jeweils bis zu 238 Euro je Monat.

Für jedes weitere Kind erhöht sich einkommens- und vermögensabhängig dieser Beitrag um 210,00 € und wird zu 50 % als Zuschuss geleistet.

Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden „Karenzzeit“ von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

Kinderbetreuungszuschlag:

Bei Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen erhalten allein erziehende für die Betreuung des Kindes / der Kinder einen Zuschuss.

Bewilligungsverfahren und Bescheid:

Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge und die Erteilung der Bescheide ist für alle Fortbildungsteilnehmer/innen mit Hauptsitz in Niedersachsen die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (N-Bank). Adresse: Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover. Informationen und Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter www.nbank.de oder www.meister-bafoeg.info/de/115.php.